

Schweizerisches Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz

(Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer)

Vorentwurf (*Variante 1*)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,

beschliesst:

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Strafgesetzbuch²

Art. 66a (neu)

1a. Landes-
verweisung.
a. Voraus-
setzungen

¹ Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden Straftaten zu einer Strafe verurteilt wird, für 5 bis 15 Jahre des Landes:

- a. vorsätzliche Tötung (Art. 111), Mord (Art. 112) Totschlag (Art. 113), Raub (Art. 140), Menschenhandel (Art. 182), Vergewaltigung (Art. 190) oder ein anderes Verbrechen gegen Leib und Leben, gegen das Vermögen, gegen die Freiheit, gegen die sexuelle Integrität oder ein gemeingefährliches Verbrechen, sofern diese Verbrechen mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe oder mehr oder mit einer Höchststrafe von 10 Jahren Freiheitsstrafe oder mehr bedroht sind;
- b. Diebstahl (Art. 139) in Verbindung mit Hausfriedensbruch (Art. 186);
- c. Betrug (Art. 146 Abs. 1) im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe, missbräuchlicher Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a Abs. 1);
- d. Widerhandlung gegen Artikel 19 Absatz 2 des Betäubungsmittel-

SR

¹ BBl

² SR 311.0

telgesetzes vom 3. Oktober 1951³.

² Verhängt das Gericht für eine Straftat nach Absatz 1 eine Strafe von nicht mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe, 180 Tagessätzen Geldstrafe oder 720 Stunden gemeinnütziger Arbeit, so kann es den Ausländer nur des Landes verweisen, wenn die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung die privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz überwiegen.

³ Verhängt das Gericht für eine Straftat nach Absatz 1 eine Strafe von mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe oder 180 Tagessätzen Geldstrafe, so kann es ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer unzumutbar ist, weil er dadurch in seinen persönlichen Rechten, die von internationalen Menschenrechtsgarantien geschützt werden, in schwerwiegender Weise verletzt würde.

⁴ Wird der Ausländer im selben Verfahren wegen mehrerer Straftaten zu einer Strafe verurteilt, so legt das Gericht fest, welcher Anteil der Strafe auf Straftaten nach Absatz 1 entfällt. Dieser Anteil ist massgebend dafür, ob eine Prüfung nach Absatz 2 oder 3 vorzunehmen ist. Bei dieser Prüfung sind alle im Urteil enthaltenen Straftaten zu berücksichtigen.

Art. 66b (neu)

b. Wiederholungsfall Begeht jemand, während er mit einer Landesverweisung belegt ist, eine neue Straftat, welche die Voraussetzungen für eine Landesverweisung nach Artikel 66a erfüllt, so ist die neue Landesverweisung auf 20 Jahre auszusprechen.

Art. 66c (neu)

c. Zeitpunkt des Vollzugs ¹ Vor dem Vollzug der Landesverweisung sind die unbedingten Strafen oder Strafteile sowie die stationären Massnahmen zu vollziehen. Die Landesverweisung wird vollzogen, sobald die verurteilte Person bedingt oder endgültig aus dem Vollzug entlassen oder die stationäre Massnahme ersatzlos aufgehoben wird.

² Die Dauer der Landesverweisung wird von dem Tag an berechnet, an dem die verurteilte Person die Schweiz verlassen hat.

Art. 66d (neu)

d. Aufschub des Vollzugs ¹ Die zuständige Behörde schiebt den zwangsweisen Vollzug der Landesverweisung auf, wenn:

a. der Betroffene ein von der Schweiz anerkannter Flüchtling ist und durch die Landesverweisung sein Leben oder seine Freiheit

³ SR 812.121

wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen gefährdet wäre; davon ausgenommen ist der Flüchtling, der sich gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁴ nicht auf das Rückschiebungsverbot berufen kann;

b. dem Betroffenen Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht.

² Die zuständige Behörde überprüft periodisch, ob die Voraussetzungen für den Aufschub des zwangsweisen Vollzugs der Landesverweisung noch gegeben sind.

Art. 148a (neu)

Missbräuchlicher Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe

¹ Wer jemanden durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er oder ein anderer unrechtmässig Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

² In leichten Fällen ist die Strafe Busse.

Art. 369 Abs. 5^{bis} (neu)

^{5bis} Urteile, die eine Landesverweisung enthalten, bleiben bis zum Tod des Betroffenen eingetragen.

Art. 371 Abs. 3, 4, 4^{bis} (neu) und 5

³ Ein Urteil, das eine Strafe enthält, wird nicht mehr in den Strafregistrauszug aufgenommen, wenn zwei Drittel der für die Entfernung nach Artikel 369 Absätze 1–5 und 6 massgebenden Dauer abgelaufen sind.

⁴ Ein Urteil, das neben einer Strafe eine Massnahme oder eine Massnahme allein enthält, wird nicht mehr in den Strafregistrauszug aufgenommen, wenn die Hälfte der für die Entfernung nach Artikel 369 Absätze 1–5 und 6 massgebenden Dauer abgelaufen ist.

^{4bis} Ein Urteil, das eine Landesverweisung enthält, erscheint so lange im Strafregistrauszug, als die betroffene Person mit der Landesverweisung belegt ist. Ist die Frist nach den Absätzen 3 oder 4 länger, so ist diese für die Dauer des Erscheinens im Privatauszug massgebend.

⁵ Nach Ablauf der Fristen nach den Absätzen 3, 4 und 4^{bis} bleibt das Urteil im Strafregistrauszug, wenn dieser noch ein Urteil enthält, bei dem diese Frist noch nicht abgelaufen ist.

⁴ SR 142.31

2. **Strafgesetzbuch in der Fassung vom 19. März 2010 (Änderung des Militärstrafgesetzes, Anh. Ziff. 2)⁵**

Art. 367 Abs. 2^{ter}, 2^{quater}, 2^{quinquies} und 2^{sexies} (neu)

^{2ter} Behörden nach Absatz 2 Buchstaben c–k können Urteile, die eine Landesverweisung enthalten, nur so lange einsehen, als die betroffene Person mit der Landesverweisung belegt ist. Ist die Frist nach Artikel 369 Absätze 1–4^{ter} länger, so ist diese für die Dauer der Einsicht massgebend.

^{2quater} *Bisheriger Abs. 2^{ter}*

^{2quinquies} Gemeldet werden die Personalien der nach Absatz 2^{quater} registrierten Schweizerinnen und Schweizer ab dem 17. Altersjahr. Stellt der Führungsstab der Armee fest, dass eine gemeldete Person stellungspflichtig oder Angehöriger der Armee ist, so meldet die für das Register zuständige Stelle auch die Strafdaten.

^{2sexies} Die Meldung und die Feststellung nach Absatz 2^{quinquies} können über eine elektronische Schnittstelle zwischen dem PISA und dem Register erfolgen.

3. **Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927⁶**

Art. 49a (neu)

1a. Landesverweisung
a. Voraussetzungen

¹ Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden Straftaten zu einer Strafe verurteilt wird, für 5 bis 15 Jahre des Landes:

- a. vorsätzliche Tötung (Art. 115), Mord (Art. 116), Totschlag (Art. 117), Raub (Art. 132), Vergewaltigung (Art. 154) oder ein anderes Verbrechen gegen Leib und Leben, gegen das Vermögen, gegen die Freiheit, gegen die sexuelle Integrität oder ein gemeingefährliches Verbrechen, sofern diese Verbrechen mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe oder mehr oder mit einer Höchststrafe von 10 Jahren Freiheitsstrafe oder mehr bedroht sind;
- b. Diebstahl (Art. 131) in Verbindung mit Hausfriedensbruch (Art. 152).

² Verhängt das Gericht für eine Straftat nach Absatz 1 eine Strafe von nicht mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe, 180 Tagessätzen Geldstrafe oder 720 Stunden gemeinnütziger Arbeit, so kann es den Ausländer nur des Landes verweisen, wenn die öffentlichen Interessen an der

⁵ AS 2010 6015; AS 2011 487

⁶ SR 321.0

Landesverweisung die privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz überwiegen.

³ Verhängt das Gericht für eine Straftat nach Absatz 1 eine Strafe von mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe oder 180 Tagessätzen Geldstrafe, so kann es ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer unzumutbar ist, weil er dadurch in seinen persönlichen Rechten, die von internationalen Menschenrechtsgarantien geschützt werden, in schwerwiegender Weise verletzt würde.

⁴ Wird der Ausländer im selben Verfahren wegen mehrerer Straftaten zu einer Strafe verurteilt, so legt das Gericht fest, welcher Anteil der Strafe auf Straftaten nach Absatz 1 entfällt. Dieser Anteil ist massgebend dafür, ob die Prüfung nach Absatz 2 oder 3 vorzunehmen ist. Bei dieser Prüfung sind alle im Urteil enthaltenen Straftaten zu berücksichtigen.

Art. 49b (neu)

b. Wiederholungsfall Begeht jemand während er mit einer Landesverweisung belegt ist, eine neue Straftat, welche die Voraussetzungen für eine Landesverweisung nach Artikel 49a erfüllt, so ist die neue Landesverweisung auf 20 Jahre auszusprechen.

Art. 49c (neu)

c. Vollzug Der Vollzug richtet sich nach den Artikeln 66c und 66d des Strafgesetzbuches⁷.

II

Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung des bisherigen Rechts ist im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁷ SR 311.0

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005⁸

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 62 Absatz 1 Buchstabe b, 83 Absatz 7 Buchstabe a sowie 120c Absätze 1 und 2 wird der Ausdruck «Strafgesetzbuches» ersetzt durch «StGB».

Art. 5 Abs. 1 Bst. d

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die in die Schweiz einreisen wollen:

- d. dürfen nicht von einer Fernhaltmassnahme oder von einer Landesverweisung nach Artikel 66a des Strafgesetzbuchs⁹ (StGB) oder Artikel 49a des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927¹⁰ (MStG) betroffen sein.

Art. 61 Abs. 1 Bst. e

¹ Eine Bewilligung erlischt:

- e. mit der rechtskräftigen Landesverweisung nach Artikel 66a StGB¹¹ oder Artikel 49a MStG¹².

Art. 62 Abs. 2 (neu)

² Unzulässig ist ein Widerruf, der sich nur auf Delikte stützt, über die ein Strafgericht bereits geurteilt hat, wobei es von einer Landesverweisung nach Artikel 66a StGB¹³ oder Artikel 49a MStG¹⁴ abgesehen hat.

Art. 63 Abs. 3 (neu)

³ Unzulässig ist ein Widerruf, der sich nur auf Delikte stützt, über die ein Strafgericht bereits geurteilt hat, wobei es von einer Landesverweisung nach Artikel 66a StGB¹⁵ oder Artikel 49a MStG¹⁶ abgesehen hat.

⁸ SR 142.20

⁹ SR 311.0

¹⁰ SR 321.0

¹¹ SR 311.0

¹² SR 321.0

¹³ SR 311.0

¹⁴ SR 321.0

¹⁵ SR 311.0

¹⁶ SR 321.0

Art. 75 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Um die Durchführung eines Wegweisungsverfahrens oder einer Landesverweisung nach Artikel 66a StGB¹⁷ oder Artikel 49a MStG¹⁸ sicherzustellen, kann die zuständige kantonale Behörde eine Person, die keine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt, während der Vorbereitung des Entscheides über ihre Aufenthaltsberechtigung für höchstens sechs Monate in Haft nehmen, wenn sie:

Art. 76 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Landesverweisung nach Artikel 66a StGB¹⁹ oder Artikel 49a MStG²⁰ ausgesprochen, so kann die zuständige Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs:

Art. 78 Abs. 1

¹ Hat eine Person ihre Pflicht zur Ausreise aus der Schweiz innerhalb der ihr angesetzten Frist nicht erfüllt und kann die rechtskräftige Weg- oder Ausweisung oder die rechtskräftige Landesverweisung nach Artikel 66a StGB²¹ oder Artikel 49a MStG²² aufgrund ihres persönlichen Verhaltens nicht vollzogen werden, so kann sie, um der Ausreisepflicht Nachachtung zu verschaffen, in Haft genommen werden, sofern die Anordnung der Ausschaffungshaft nicht zulässig ist und eine andere, mildere Massnahme nicht zum Ziel führt.

2. Asylgesetz vom 26. Juni 1998²³

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 60 Absatz 2 Buchstabe a und 115 Einleitungssatz wird der Ausdruck «Strafgesetzbuches» ersetzt durch «StGB».

Art. 37 Abs. 4

⁴ Das Bundesamt entscheidet mit besonderer Beförderlichkeit, wenn die asylsuchende Person in Auslieferungshaft ist oder wenn gegen sie eine Landesverweisung nach Artikel 66a des Strafgesetzbuchs²⁴ oder Artikel 49a des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927²⁵ (MStG) ausgesprochen wurde.

¹⁷ SR 311.0

¹⁸ SR 321.0

¹⁹ SR 311.0

²⁰ SR 321.0

²¹ SR 311.0

²² SR 321.0

²³ SR 142.31

²⁴ SR 311.0

²⁵ SR 321.0

Art. 53 Asylunwürdigkeit

Flüchtlingen wird kein Asyl gewährt, wenn:

- a. sie wegen verwerflicher Handlungen des Asyls unwürdig sind,
- b. sie die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden; oder
- c. gegen sie eine Landesverweisung nach Artikel 66a StGB²⁶ oder Artikel 49a MStG²⁷ ausgesprochen wurde.

Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e

¹ Das Asyl in der Schweiz erlischt, wenn:

- d. die Ausweisung vollzogen worden ist;
- e. eine Landesverweisung nach Artikel 66a StGB²⁸ oder Artikel 49a MStG²⁹ rechtskräftig geworden ist.

Art. 109 Abs. 5

⁵ Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet mit besonderer Beförderlichkeit, wenn die asylsuchende Person in Auslieferungshaft ist oder wenn gegen sie eine Landesverweisung nach Artikel 66a StGB³⁰ oder Artikel 49a MStG³¹ ausgesprochen wurde.

3. Strafprozessordnung³²

Art. 220 Abs. 2

² Als Sicherheitshaft gilt die Haft während der Zeit zwischen dem Eingang der Anklageschrift beim erstinstanzlichen Gericht und der Rechtskraft des Urteils, dem Antritt einer freiheitsentziehenden Sanktion, dem Vollzug der Landesverweisung oder der Entlassung.

Art. 352 Abs. 2

² Jede dieser Strafen kann mit einer Massnahme nach den Artikeln 66 und 67–73 StGB³³ verbunden werden.

²⁶ SR 311.0

²⁷ SR 321.0

²⁸ SR 311.0

²⁹ SR 321.0

³⁰ SR 311.0

³¹ SR 321.0

³² SR 312.0

³³ SR 311.0

4. Militärstrafprozess vom 23. März 1979³⁴

Art. 56 Bst. a

Gegen den Beschuldigten, gegen welchen die Voruntersuchung angeordnet wurde, darf ein Haftbefehl nur erlassen werden, wenn er eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und Grund zur Annahme besteht:

- a. dass er sich der Strafverfolgung oder der zu erwartenden Sanktion durch Flucht entziehen würde oder

Art. 119 Abs. 2 Bst. e

²Das Strafmandatverfahren findet nicht statt:

- e. wenn eine Degradation (Art. 35 MStG³⁵), ein Ausschluss aus der Armee (Art. 48 und 49 MStG) oder eine Massnahme gemäss Artikel 47 oder 50 MStG als angezeigt erscheint oder eine Landesverweisung (Art. 49a MStG) in Aussicht steht.

5. Bundesgesetz vom 22. März 1974³⁶ über das Verwaltungsstrafrecht

Art. 21 Abs. 1

¹Für die Beurteilung ist die beteiligte Verwaltung zuständig; hält jedoch das übergeordnete Departement die Voraussetzungen einer Freiheitsstrafe, einer freiheitsentziehenden Massnahme oder einer Landesverweisung nach Artikel 66a des Strafgesetzbuchs³⁷ für gegeben, so ist das Gericht zuständig.

Art. 73 Abs. 1 (erster Satz)

¹Ist die gerichtliche Beurteilung verlangt worden oder hält das übergeordnete Departement die Voraussetzungen einer Freiheitsstrafe, einer freiheitsentziehenden Massnahme oder einer Landesverweisung nach Artikel 66a des Strafgesetzbuchs³⁸ für gegeben, so überweist die beteiligte Verwaltung die Akten der kantonalen Staatsanwaltschaft zuhanden des zuständigen Strafgerichts.

³⁴ SR 322.1

³⁵ SR 321.0

³⁶ SR 313.0

³⁷ SR 311.0

³⁸ SR 311.0

6. Bundesgesetz vom 13. Juni 2008³⁹ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes

Art. 15 Abs. 1 Bst. d

¹ Fedpol betreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein automatisiertes Personen- und Sachfahndungssystem. Dieses dient den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- d. Durchführung von Fernhalte- und Zwangsmassnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung, nach Artikel 66a des Strafgesetzbuchs⁴⁰ oder Artikel 49a des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927⁴¹, nach dem Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005⁴² oder nach dem Asylgesetz vom 26. Juni 1998⁴³;

³⁹ SR **361**

⁴⁰ SR **311.0**

⁴¹ SR **321.0**

⁴² SR **142.20**

⁴³ SR **142.31**